

29. Kann der Käufer einer Ware gegen den Verkäufer Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung erheben, weil der Verkäufer nach Abschluß des Kaufvertrags von der Umsatzsteuer befreit wurde?

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. Oktober 1924 i. S. Tuchkonvention (Rf.)
w. R. (Bef.). I 634/23.

- I. Landgericht Aachen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Auf Grund von Abschlüssen aus dem Jahre 1919 lieferte die Firma P. & Co. in Eupen im Frühjahr 1920 der Beklagten mehrfach Tuche. Nach dem bis zum 31. Dezember 1919 in Geltung gewesenen deutschen Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 betrug die Umsatzsteuer $\frac{1}{2}\%$ des Fakturenbetrags; in dem am 1. Januar 1920 in Kraft getretenen Umsatzsteuergesetz erhöhte sich dieser Satz auf $1\frac{1}{2}\%$. Am 10. Januar 1920 kam Eupen unter belgische Staatshoheit. Das Umsatzsteuergesetz blieb aber bis 1. April 1920 dort in Kraft. Während nach dem früheren Umsatzsteuergesetz es nicht gestattet war, die Umsatzsteuer von $\frac{1}{2}\%$ offen in Rechnung zu stellen, bestimmt das spätere in § 46 Abs. 5, daß die durch die Gesetzesänderung eingetretene Mehrung — also hier 1% — bei Lieferungen aus Verträgen, die noch unter dem früheren Umsatzsteuergesetz geschlossen seien, vom Verkäufer dem Käufer offen in Rechnung gestellt werden dürfe. So verfuhr auch die Firma P. & Co. im Frühjahr 1920 bei Ausstellung der Fakturen über die Lieferungen an die Beklagte. Später brachte sie die offen in Rechnung gestellten einprozentigen Beträge der Beklagten wieder gut. Diese machte aber geltend, daß die Firma P. & Co. $\frac{1}{2}\%$ Umsatzsteuer in den Preis eingerechnet und die ganze Umsatzsteuer von $1\frac{1}{2}\%$ zurückvergütet erhalten oder nicht zu bezahlen gehabt habe. Sie kürzte

deshalb den Kaufpreis für die Waren um den das halbe Prozent darstellenden Betrag, der unstreitig 1086,15 belgische Franken ausmacht. In Rechten der Firma B. hat die Klägerin auf Zahlung dieses Betrags oder seines Gegenwerts in Mark, zum Kurse des Zahlungstags umgerechnet, geklagt. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat die Kürzung des Kaufpreises um 1086,15 belgische Franken u. a. darauf gestützt, daß die Firma B. & Co. um diesen Betrag auf Kosten der Beklagten ungerechtfertigt bereichert sei (§ 812 BGB.). Das Berufungsgericht ist ihm darin beigetreten; die von ihm für diese Annahme gegebenen Gründe sind jedoch rechtlich verfehlt.

Das Oberlandesgericht stellt an die Spitze seiner Entscheidungsgründe den Satz, die Beklagte habe dann einen Anspruch auf Erstattung des $\frac{1}{2}\%$ vom Umsatz gleichkommenden Betrags, wenn die Firma B. & Co. diesen Betrag als Steuer der Beklagten in irgendeiner Form in Rechnung gestellt und entweder diesen Betrag überhaupt nicht als Umsatzsteuer an die Steuerbehörde gezahlt oder ihn nach Zahlung zurückerstattet erhalten habe. Der Vorberrichter stellt dann tatsächlich fest, daß diese Voraussetzung vorliege, und führt aus, daß die Umsatzsteuer von $\frac{1}{2}\%$ im Kaufpreis einkalkuliert gewesen sei, wenn dies auch bei der Preiskalkulation nicht nach Prozenten, sondern nach feststehenden Regeln auf Grund langjähriger Erfahrung in Form der Einbeziehung in die einheitlich berechneten Gesamtkosten geschehen sei.

Diese Erwägungen können die Annahme einer ungerechtfertigten Bereicherung der Firma B. & Co. nicht begründen.

Steuerpflichtig dem Fiskus gegenüber ist allein der Verkäufer. Ein offenes Berechnen des $\frac{1}{2}\%$ Umsatzsteuer war in den beiden in Frage kommenden Umsatzsteuergesetzen verboten. Der Umstand, daß mit einer wirtschaftlichen Weiterwälzung der Steuer bis zum Verbraucher in Form der Preiskalkulation gerechnet wurde, kann nicht zur Aufstellung eines Rechtsfalles führen, daß in jedem einzelnen Verkaufsfall die Steuer im Kaufpreis enthalten sei oder als enthalten angesehen werden müsse. Die Umsatzsteuer beruht auf dem Gesamt-

warenumsatz des Lieferanten und wird nach dem Gesamtjahresumsatz berechnet. Der Steuerbehörde gegenüber ist also wohl — richtige Angaben und Steuerberechnung vorausgesetzt — jeder Verkaufsfall von der Steuer erfaßt. Das braucht aber keineswegs zuzutreffen im Verhältnis des Lieferanten gegenüber seinem Abnehmer bei den einzelnen Kaufgeschäften. Wie hierbei der Lieferant kalkuliert, ob er die Steuer trägt oder ob er sie abwälzt, ist der Steuerbehörde gleichgültig. Es lassen sich eine ganze Reihe von Fällen denken, bei denen die Preisbestimmung im Einzelfall eine derartige ist, daß die Steuer gar nicht darin enthalten sein kann; man denke nur an Notverkauf unter Einkaufspreis zur Kapitalbeschaffung, besondere Bevorzugung einzelner Käufer zur Kundengewinnung usw. Schon hieraus ergibt sich, daß sich die Preisbestimmung des einzelnen Falls ganz verschieden gestalten kann. Ein Eindringen in die Berechnung ist dem Käufer verschlossen. Er hat um einen festen Preis gekauft. Hieran ist er gebunden, ebenso wie der Verkäufer selbst. Denn dieser kann sich auch nicht darauf berufen, daß sich an den Umständen etwas geändert habe, die ihn zur Preisfestsetzung im einzelnen Fall bestimmt hätten. Wäre die Übergangsbestimmung in § 46 Nr. 5 des neuen Umsatzsteuergesetzes nicht getroffen worden und der Verkäufer nunmehr nicht befugt gewesen, die Mehrung offen in Rechnung zu setzen, dann wäre deshalb die Preisfestlegung auf Seiten des Verkäufers auch nicht zu ändern gewesen. Hinterzieht der Verkäufer Steuer oder wird sie ihm aus persönlichen Gründen erlassen, so ist er allerdings um den entsprechenden Betrag bereichert, aber nicht auf Kosten des Käufers. Wenn unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Weiterwälzung der Steuer auch ein Käufer davon ausgehen kann, daß der Verkäufer die ihm aus dem Jahresumsatz erwachsende Umsatzsteuer summe nicht selbst tragen, sondern in seine Gesamtkosten einbeziehen werde, so gibt dies keineswegs eine begründete Annahme dafür, daß der Umsatzsteuerbetrag mit dem Steuersatz auch im Preis des Einzelgeschäfts enthalten, d. h. weitergemälzt sei. Was aber an Gesamtkosten der Verkäufer erspart, geht in seine Tasche und den Käufer nichts an. Eine etwa auf Treu und Glauben sich stützende Anschauung des geschäftlichen Verkehrs, daß bei Änderung der Gesamtkosten oder der persönlichen oder allgemeinen Umsatzsteuerverhältnisse der einmal festgelegte Einzelpreis einer Ware sich

ändern könne, besteht nicht. Da hiernach der Käufer mit seiner Vermögenslage an diesen Dingen nicht beteiligt ist, entfällt auch die Möglichkeit der Annahme, daß der Verkäufer auf Kosten des Käufers bereichert sei . . .